

Ausschussvorlage HHA 20/12

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Haushaltsausschusses

zu dem

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG)
– Drucks. [20/2663](#) –

9. Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

S. 33



AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses
Herrn Wolfgang Decker
Schlossplatz 1-3
65189 Wiesbaden

17. August 2020

R:\AKH\CORONA\STN_Corona-Hilfe-Gesetz_Anhörnung 26.08.2020\Stellungnahme_Corona-Hilfe-Gesetz-17.08.2020.docx

**Stellungnahme der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zum
Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Hessisches Corona-
Hilfegesetz (Corona-HilfG), Drucks. 20/2663**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Haushaltsausschusses,
sehr geehrter Herr Decker,
sehr geehrte Mitglieder des Haushaltsausschusses,

Hauptgeschäftsführer

Dr. Martin Kraushaar
T. 0611 17 38 27
kraushaar@akh.de

die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) bedankt sich für die
Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Freien Demokraten für
ein Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG), Drucks. 20/2663

Die AKH pflichtet der Problemanalyse in vollem Umfang bei. Repräsentative
Befragungen der Bundesarchitektenkammer zeigen, dass im April 2020 unmittelbar
30 Prozent der Architekturbüros deutliche, negative Auswirkungen der Corona-Krise
verzeichnet hatten. Die unmittelbaren Soforthilfen konnten die Büros in der Folge
stabilisieren, so dass die Quote im Juni auf 21 Prozent gesunken ist. Insbesondere
die Innenarchitektinnen und Innenarchitekten berichteten von sehr deutlichen
Einbrüchen.

1.) Zur wirtschaftlichen Ausgangslage

Die Lage hat sich sodann ein wenig besser entwickelt, als zunächst befürchtet.
Allerdings bleibt für die Zukunft festzuhalten, dass 49 Prozent der Architektinnen und
Architekten aller Fachrichtungen einen Auftragsrückgang im Zeitraum bis zum Juli
2021 erwarten. 62 aller Büros berichten, derzeit nicht oder nur in eingeschränktem
Maße Neuaufträge abschließen zu können. 17 Prozent befürchten ernste
Liquiditätsengpässe im kommenden Jahr. (Vgl. im weiteren Anhang: Artikel aus dem
Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Hessen, 08/2020). In diesen Zahlen spiegelt
sich, dass wegen der oft Monate oder Jahre währenden Auftragsbeziehungen von
Architekten zu Bauherren zur Abwicklung eines Projektes die Umsätze von
Architekturbüros nicht so sprunghaft nach unten oder oben ausschlagen, wie das in



den Bereichen der Soloselbständigen der Kultur oder von kleinen Gewerbetreibenden im Bereich der Touristik und Gastronomie berichtet wird. Die Effekte sind eher nachlaufender Natur und es ist daher richtig, dass die Fraktion der FDP mit ihrem Gesetzesvorstoß das Augenmerk auf die Besonderheit der Freien Berufe lenkt. Denn dieses Merkmal eher „träge“ auf exogene Effekte reagierender Wirtschaftsmodelle teilen die Architekten und Ingenieure sicherlich auch mit einer ganzen Reihe von weiteren freien Berufen.

2.) Begriff der zurechenbaren Schließungsfolgen

Aus Sicht der AKH ist es deshalb zentral, wie der Begriff der Schließungen in § 3 Corona-HilfG auszulegen und anzuwenden ist und dies in Zusammenhang steht mit der pauschalen Ermittlung des Schadens gem. § 6 Corona-HilfG. Es werden sehr wohl Fälle berichtet, in denen Bauherren oder auch Bauaufsichtsbehörden unter Berufung auf das Infektionsschutzgesetz Baustellen angehalten und/oder geschlossen haben. Faktisch können diese Wirkungen auch die Folge von Grenzkontrollen oder -schließungen sein, die Zulieferketten unterbrochen haben, wie dies zeitweilig von italienischen Fliesen mitgeteilt wurde. Es handelt sich mithin um die unmittelbaren Folgen für die Arbeitsmöglichkeiten der Architekten durch Schließungen Dritter, sofern die Architekten am Eigentum schließungsbezogener Dritter ihre Leistung erbringen müssen. Die Leistungen insbesondere der Mitwirkung bei der Vergabe und der Bauleitung sind davon betroffen. Liquiditätsfolgen hat es selbstredend, wenn sich Architektinnen und Architekten über Wochen und Monate leistungsbereit halten und halten müssen, und nicht abrechnen können. Weiterhin kann sogar der Fall gegeben sein, dass wegen der Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft Alternativaufträge abgelehnt werden. Zivilrechtliche Ansprüche auf Ausfallhonorare oder wegen Verzögerungsschäden oder Annahmeverzugschäden sind teilweise nach Maßgabe der architektenvertraglichen Regelungen unüblich oder abbedungen oder nicht einbringlich.

Diese geschilderten Folgeeffekte einer Schließung müssten unter den Begriff der Schließung im weiteren Sinne gefasst werden. Deutlicher und klarer wäre es allerdings, noch den Satzteil in § 3 Abs. 2 einzufügen:

„... , der aufgrund von Betriebsverboten, teilweisen Betriebsverboten, Schließungen teilweisen Schließungen oder Tätigkeitsverboten oder sonstigen, **den Verboten und Schließungen unmittelbar zuzurechnenden Folgen**, für mindestens 25 Prozent der Mitarbeiter oder durch Einnahmeeinbußen von mehr als 25 Prozent entsteht.

3.) Schadensfeststellung im Realisierungszeitraum

Zur Ermittlung des Schadens nach § 6 ist festzustellen: Der Eigenart der Erbringung planerischer Leistung entsprechend, ist der Liquiditätszufluss von größeren zeitlichen Intervallen gekennzeichnet. Typischer Weise wird nach Abschluss von bestimmten Leistungsphasen oder mehreren Leistungsphasen eine Abschlagszahlung vereinbart. Der Gesetzesentwurf sieht dieses Problem auch in § 6 Abs. 5 Satz 2. Er stellt darauf ab, dass bei einer Abweichung der Monatsumsätze von mehr als 40 Prozent auf



Antrag der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate gebildet wird. Dennoch geht diese im Ansatz zutreffende Einräumung eines längeren Betrachtungszeitpunkts von einer auslösenden Annahme aus, die so nur in seltenen Fällen bei selbstständig tätigen Freiberuflern eintreffen wird. Es wird in § 6 Abs. 3 Corona-HilfG der pauschalierte Schaden für jeden Kalendermonat berechnet, in dem eine Anordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 mindestens sieben Kalendertag in Kraft war. Damit wird angenommen, dass schon im Monat der Anordnung der Umsatzrückgang eintritt. Nach der Schilderung der typischer Weise langlaufenden Abschlagszahlungspläne ist ein derartig direkter zeitlicher Zusammenhang aber keineswegs so kurzzeitig zu erwarten. Es wäre vor diesem Hintergrund zu erwägen, ob man nicht § 6 Abs. 3 wie folgt ergänzt:

Auf Antrag kann der pauschalierte Schaden auch für einen der Anordnung von mindestens sieben Kalendertage nachfolgenden Monat berechnet werden. Erforderlich ist der Nachweis, dass die unmittelbar zuzurechnenden Folgen im Sinne von § 3 Abs. 2 sich in den nachfolgenden Monat realisiert haben. Dabei kann als Realisierungszeitraum höchstens der sechste auf den Zeitpunkt der Anordnung folgende Monat berücksichtigt werden.

4.) Kommunale und öffentliche Investitionstätigkeit stärken und verstetigen

Die AKH stimmt dem Gesetzesentwurf auch insoweit zu, als in § 5 Abs. 2 die Verrechnung mit bereits erhaltenen Erstattungen, Zuschüssen, Versicherungsleistungen oder Soforthilfen öffentlicher Stellen vorgesehen ist. Neben der Sicherung der Liquidität von KMU als teilweise Kompensation für öffentlich veranlasste Beeinträchtigungen der Wirtschaftstätigkeit, die außerhalb der Einflussosphäre der Marktteilnehmer liegen und zur Wahrung des allgemeinen Wohls und dem Schutz vor Corona-Neuinfektionen hinzunehmen sind, ist es mindestens so wichtig, die Investitionstätigkeit der öffentlichen Auftraggeber trotz der Einnahmerückgänge in öffentlichen Haushalten zu stärken. Die Verluste bei den Gewerbesteuererinnahmen, die sich bereits deutlich abzeichnen, sollten nicht dazu führen, dass bereits begonnene und dringend erforderliche Investitionen in wichtige Infrastrukturmaßnahmen und Stadtentwicklungsmaßnahmen vor der Zeit in Frage gestellt werden.

5.) Planungs- und Baubranchen mit Ankerfunktion für Konjunktur

Mit ihren regionalen Wertschöpfungsketten ist die Planungs- und Baubranche dafür prädestiniert, als Konjunkturanker in den kommenden Monaten zu dienen. Die Bedarfe an innovativem Wohnungsbau, klugem, resilienten Städtebau und weiterführender Flächenplanung haben durch Corona nicht abgenommen, sondern im Gegenteil: Die Herausforderungen Wohnen, Arbeiten, und Mobilität im Zeichen des



Klimawandels und der Digitalisierung neu zu verbinden, haben sich deutlicher denn je gezeigt und bedürfen der richtigen gesellschaftspolitischen Weichenstellungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kraushaar

Anlage:

Artikel aus dem Deutschen Architektenblatt 08/2020

Covid-19: Update zu den wirtschaftlichen Folgen für den Berufsstand

Ergebnisse der zweiten bundesweiten Architektenbefragung: Hessen im Fokus

Die Corona-Krise trifft Architekten bislang weniger hart als zu Beginn der Epidemie in Deutschland befürchtet. Die staatlichen Stützungsmaßnahmen stabilisieren die Büros. Jedoch erwarten im bundesweiten Durchschnitt 49 Prozent der Architekten aller Fachrichtungen einen Auftragsrückgang in den nächsten zwölf Monaten. 62 Prozent der Büros berichten, derzeit nicht oder nur in eingeschränktem Maße Neuaufträge abschließen zu können und 17 Prozent befürchten sogar ernste Liquiditätsengpässe im kommenden Jahr.

Zu diesem Ergebnis kommt die zweite „Deutschlandweite Kurzbefragung zu den Auswirkungen der Corona-Epidemie“ von Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer. Im Juni 2020 gaben dabei 62 Prozent der befragten Architekturbüros an, negative Folgen der Corona-Pandemie zu spüren. Bei der ersten Erhebung im April 2020 waren es noch 81 Prozent. Mittlerweile berichten jedoch nur noch 6 Prozent der Kammermitglieder über akute Liquiditätsprobleme im Vergleich zu 18 Prozent im April. Allerdings erwartet rund die Hälfte der in ganz Deutschland befragten Kammermitglieder eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage ihrer Büros und einen Rückgang der Aufträge in den kommenden zwölf Monaten – bezogen vor allem auf gewerbliche Auftraggeber.

„Die erneute Befragung von Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen zu den langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigt, dass sich im Laufe der letzten drei Monate die negativen wirtschaftlichen Erwartungen abgeschwächt haben. Dies bedeutet allerdings noch keine Entwarnung. Durch die langen Vorlaufzeiten bei Planungsvorhaben wird es noch einige Zeit dauern, bis wir zuverlässig die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für den Berufsstand bewerten können. Ausnahme ist nach wie vor der

Bereich Innenarchitektur, der besonders stark von Auftragsrückgängen betroffen ist“, erklärt die Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Brigitte Holz.

Gerade aufgrund der Langfristigkeit der Leistungsbeziehungen und Zahlungsströme in Bauprojekten sei es auch gerechtfertigt, ergänzt AKH-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Kraushaar, an der Forderung festzuhalten, dass staatliche Überbrückungszuschüsse nicht an zu knapp bemessenen Vergleichszeiträumen für Umsatzrückgänge festgemacht werden dürfen. Um der spezifischen Auftragsituation von freiberuflichen Architekten Rechnung zu tragen muss es möglich sein, für das gesamte Jahr 2020 Halbjahresvergleiche mit den entsprechenden Vorjahreszeiträumen heranzuziehen, um Unterstützungsbedarfe zu belegen, so die Forderung der AKH.

Die selbstständig tätigen Architekten aller Fachrichtungen wurden Ende Juni von ihren jeweiligen Länderarchitektenkammern erneut

online zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie befragt. Rund 3.500 Mitglieder der Architektenkammern der Länder beteiligten sich.

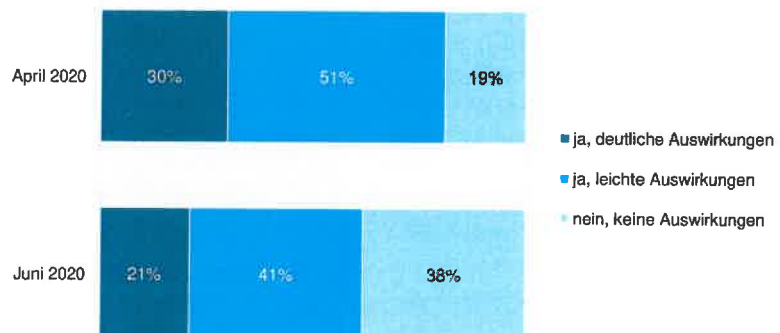
Ausgewählte Ergebnisse der Befragung für Hessen sind im Folgenden zusammengefasst:

60 Prozent aller Befragten aus Hessen geben an, gegenwärtig negative Folgen der Corona-Pandemie zu spüren. Damit liegt Hessen leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt von 62 Prozent.

43 Prozent aller hessischen Befragten erklären, von Rückstellungen oder Absagen von Aufträgen betroffen zu sein. Damit liegt Hessen leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt von 44 Prozent. Im April betrug der Anteil in Hessen 54 Prozent und in ganz Deutschland 52 Prozent.

Verzögerungen im Genehmigungsprozess durch eine jedenfalls Corona-bedingt unterbesetzte oder durch Homeoffice eingeschränkte öffentliche Verwaltung sind weiter-

SPÜRT IHR BÜRO GEGENWÄRTIG NEGATIVE FOLGEN DER CORONA-PANDEMIE?



Die Grafik zeigt Ergebnisse im bundesweiten Durchschnitt der Befragung.

hin eine der Folgen, mit denen viele Büros konfrontiert sind. In Hessen liegt die Quote im Juni bei 39 (April: 41) Prozent und damit über dem deutschen Gesamtwert von 34 Prozent.

Zahlungsengpässe bei Auftraggebern vermelden 12 (April: 21) Prozent der Befragten aus Hessen. Bundesweit liegt dieser Wert bei 13 (April: 18) Prozent.

Bei der Frage nach negativen wirtschaftlichen Folgen für die Büros durch die Corona-Pandemie erklären 38 Prozent der hessischen Teilnehmer an der Befragung, dass sich diese bereits manifestiert haben bzw. sich eine solche Entwicklung abzeichnet. Hessen liegt somit unter dem bundesweiten Wert von 43 Prozent.

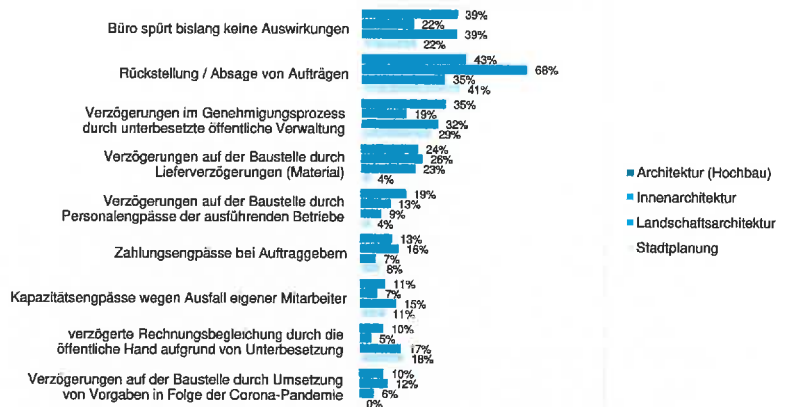
Konkret nach möglichen Liquiditätsproblemen der Büros im Jahr 2021 befragt äußerten in Hessen 11 Prozent die Befürchtung, im kommenden Jahr mit diesem Problem konfrontiert zu werden (bundesweit 17 Prozent).

50 Prozent der hessischen Büroinhaber rechnen hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage ihrer Büros mit keiner Veränderung in den kommenden drei Monaten. 42 Prozent gehen von einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage aus und 8 Prozent erwarten eine Verbesserung. Die Gesamtwerte für alle befragten Mitglieder sind etwas negativer: 46 Prozent gehen von einer Verschlechterung, 45 Prozent von keiner Veränderung und 9 Prozent von einer Verbesserung aus.

Dies betrifft auch in Hessen überwiegend die Einschätzung der Auftragslage der Büros in den kommenden zwölf Monaten in Bezug auf gewerbliche Auftraggeber. 49 Prozent der Befragten in Hessen gehen von einem Rückgang der Aufträge gewerblicher Bauherrn aus, 44 Prozent erwarten keine Änderung und 6 Prozent planen mit einem Anstieg der gewerblichen Aufträge. Die hessischen Werte entsprechen damit ungefähr der bundesweiten Einschätzung, die zu 51 Prozent einen Rückgang, zu 42 Prozent keine Änderung und zu 6 Prozent einen Anstieg verzeichnet.

In Hessen können die Büros zurzeit deutlich besser Neuaufträge abschließen als im bundesweiten Durchschnitt. 44 Prozent der Befragten in Hessen geben an, in gleichem Maße wie sonst Neuaufträge abschließen zu können (bundesweit: 38 Prozent). 39 Prozent akquirieren weniger neue Aufträge als sonst

MIT WELCHEN AUF DIE CORONA-PANDEMIE ZURÜCKZUFÜHRENDEN FOLGEN SIEHT SICH IHR BÜRO DERZEIT KONFRONTIERT?



Die Grafik zeigt Ergebnisse im bundesweiten Durchschnitt der Befragung.

(bundesweit: 41 Prozent) und 17 Prozent erklären zurzeit keine Neuaufträge abschließen zu können (bundesweit: 21 Prozent).

Konkrete Maßnahmen haben bereits 34 Prozent der hessischen Teilnehmer ergriffen. Der Bundesdurchschnitt liegt mit 38 Prozent etwas höher.

Berufliche Fort- und Weiterbildung wird auch in Hessen derzeit häufig zurückgestellt. 57 Prozent der Befragten aus Hessen erklären, dass sie aktuell keine Zeit für berufliche Fort- und Weiterbildung haben bzw. dass sie dieses Thema hintenanstellen. Bundesweit gilt dies für 50 Prozent der Befragten.

Die Auswertung der Antworten der befragten Architekten sowie eine Differenzierung nach Bundesländern (detaillierte Version) stehen auf der Website der BAK zum Download zur Verfügung:

www.bak.de/presse/pressemitteilungen/pm-bundesarchitektenkammer-fordert-staerkung-oeffentlicher-und-gewerblicher-auftraggeber/

Hintergrund:

Die erste gemeinsame Befragung der Architekten- und Ingenieurkammern zu den Folgen der Corona-Pandemie im Frühjahr hatte gezeigt, dass Architekten, Planer und Ingenieure erst zeitlich verzögert mit negativen Auswirkungen der Krise rechneten. Um stets über aktuelle Daten zu verfügen, hatten die Kammern entschieden, die Auswirkungen der Krise durch regelmäßig stattfindende Befragungen zu begleiten.

Diese aktuellen Daten nutzen die Kammern, um einerseits die Politik bestmöglich zu beraten und andererseits die Kammerangebote optimal an die Bedürfnisse der Mitglieder anpassen zu können.